

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. Juni 1989

123. Stück

- 301. Bundesgesetz:** Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds und Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1989, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 373/1988
(NR: GP XVII RV 932 AB 975 S. 106. BR: AB 3698 S. 517.)
- 302. Bundesgesetz:** Neuerliche Änderung des Präferenzollgesetzes
(NR: GP XVII RV 905 AB 925 S. 101. BR: AB: 3668 S. 515.; NR: Einspr. d. BR: 951 AB 960 S. 106. BR: AB 3693 S. 517.)

301. Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Bundeswohnbaufonds

Allgemeine Abwicklungsbestimmungen

§ 1. (1) Zur Abdeckung fällig werdender Verpflichtungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, in der Folge Fonds genannt, kann jeweils auch das Vermögen des anderen Fonds herangezogen werden. Die Fonds haften zur ungeteilten Hand mit ihrem gesamten Vermögen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aus der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten.

(2) Die Fonds sind ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite aufzunehmen, soweit dies

1. zur Konvertierung der von den Fonds eingegangenen und vom Bund verbürgten Verpflichtungen oder
2. zur Durchführung von Zwischenfinanzierungen zur Überbrückung unterschiedlicher Fälligkeiten der Rückflüsse aus Darlehensforderungen und der Zahlungsverpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung von Zahlungen gemäß § 3 und § 5 Abs. 4)

erforderlich ist.

(3) Für Kreditoperationen gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzge-

setzes die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen.

(4) Die Fonds sind weiters ermächtigt, ab 1. Jänner 1990 zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen mit einer Gesamtlaufzeit bis zu zwölf Monaten auch ohne Haftung des Bundes einzugehen. Der jeweilige Stand an solchen Verpflichtungen darf 10 vH der Bilanzsumme des jeweils letzten geprüften Jahresabschlusses nicht übersteigen.

(5) Der für die Tätigkeiten der Fonds erforderliche Sachaufwand kann unmittelbar aus Fondsmitteln bestritten werden.

(6) Die Fonds sind ermächtigt, sich bei der technisch-administrativen Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere der Verwaltung bestehender Rechtsverhältnisse, geeigneter physischer oder juristischer Personen zu bedienen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Unter dieser Voraussetzung sind die Fonds ferner ermächtigt, bei langfristigen Verträgen über rückzahlbare Förderungen oder zur Finanzierung der Fonds dem anderen Vertragsteil eine Vereinbarung zwecks Beendigung des Vertragsverhältnisses anzubieten.

(7) Die Auflösung der Fonds bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Rechnungslegung

§ 2. (1) Die Fonds haben einen gemeinsamen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Die Abschlußprüfer werden durch die Fonds gemein-

sam bestellt. Als Abschlußprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Die Abschlußprüfer haben unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen, der zu datieren ist. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer richtet sich sinngemäß nach § 141 des Aktiengesetzes 1965.

(4) Der geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß sowie der Prüfungsbericht sind bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundesminister für Finanzen und den Ländern zur Kenntnis zu bringen.

Verfügung über Jahresüberschüsse

§ 3. Ein sich aus dem jeweiligen Jahresabschluß gemäß § 2 ergebender Jahresüberschuß ist nach Ausgleich mit einem allfälligen Verlustvortrag bis längstens 31. Juli eines jeden Jahres zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Der auf die Länder entfallende Betrag ist nach dem im Jahr der Überweisung geltenden Schlüssel gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989, BGBl. Nr. 691/1988, auf die Länder aufzuteilen.

Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Der Erlös aus der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, vorgesehenen Verwertung wird mit 4 Milliarden Schilling festgestellt.

(2) Der im Jahre 1988 an Bund und Länder überwiesene, über den Verwertungserlös gemäß Abs. 1 hinausgehende Betrag von 1,3 Milliarden Schilling stellt eine Vorauszahlung auf die Zahlungsverpflichtung der Fonds gemäß § 5 Abs. 4 dar.

§ 5. (1) Zum 1. Jänner 1989 ist eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende gemeinsame Eröffnungsbilanz der Fonds zu erstellen.

(2) In der Eröffnungsbilanz und in allen weiteren Jahresabschlüssen ist in der erforderlichen Höhe für die zukünftige Gewährung von Starthilfen gemäß § 6 des Startwohnungsgesetzes, BGBl. Nr. 264/1982, im Zusammenhalt mit Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/

1987 sowie für den für die gesamte Abwicklungsdauer erforderlichen Personal- und Sachaufwand der Fonds vorzusorgen.

(3) Zum 31. August 1989 ist ein dem § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechender Zwischenabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. August 1989) zu erstellen.

(4) Das im Zwischenabschluß zum 31. August 1989 ausgewiesene Fondskapital ist bis längstens 31. Dezember 1989 zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Der auf die Länder entfallende Betrag ist nach dem im Jahr 1989 geltenden Schlüssel gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 auf die Länder aufzuteilen.

§ 6. (Verfassungsbestimmung) § 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 340, ist von den Fonds letztmalig für die Überweisung der im vierten Quartal 1988 rückgeflossenen Beträge anzuwenden.

II. ABSCHNITT

Bundesfinanzgesetz 1989

§ 7. Das Bundesfinanzgesetz 1989, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Art. IX Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) für gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301/1989, durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 300 Millionen Schilling an Kapital und 300 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten und die Kreditoperation im Einzelfall 300 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) lautet die Bezeichnung des Voranschlagsansatzes 2/53284/23:

„Überweisung gemäß BGBl. Nr. 301/1989 (§ 3 und § 5 Abs. 4)“

III. ABSCHNITT

Wohnbauförderungsbeitrag

§ 8. Die Eingänge gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 376/1986, sind vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds an den Bund zu überweisen.

IV. ABSCHNITT

Wohnbauförderungsgesetz 1984

§ 9. Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1988, wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 6 und 7 treten außer Kraft.

V. ABSCHNITT

Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988

§ 10. Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, wird wie folgt geändert:

Der I. Abschnitt tritt mit Ausnahme des § 4 zweiter und dritter Satz mit 31. Dezember 1988 außer Kraft. § 4 zweiter und dritter Satz tritt mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 6 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. die Bundesregierung hinsichtlich des § 6,
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1 Abs. 3, des § 7 und hinsichtlich der Vereinnahmung der gemäß § 3, § 5 Abs. 4 und § 8 an den Bund zu überweisenden Mittel,
3. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 1 Abs. 1 zweiter Satz,
4. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 4,
5. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

Waldheim

Vranitzky

302. Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,
 - a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;
 - b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,
 - a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
 - b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. Die Anlage A zum Präferenzollgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:

„0811 90 B 3 - sonstige:

a - Früchte der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 90 und 0807 20	8%	frei
b - andere	15%	frei“

2. Die Unternummer 0813 40 lautet:

„0813 40 - andere Früchte:		
A - ungebleicht	frei	frei
B - andere:		
ex B - Papawfrüchte (Papayafrüchte)	frei	frei“

3. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%.

4. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0901 21 B und 0901 22 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.

5. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.

6. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

7. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 12 A und 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

8. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 9%.

9. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.

10. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

11. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 500,—.

12. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 000,—.

13. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.

14. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

15. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0906 20 A und 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

16. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

17. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.

18. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

19. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

20. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.

21. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

22. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

23. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.

24. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

25. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.

26. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.

27. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.

28. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 30 B 1 a und 0908 30 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 3%.

29. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 2%.

30. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten
jeweils: frei.

31. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den
begünstigten Ländern der Gruppe I und der
Gruppe II lauten jeweils: frei.

32. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den
begünstigten Ländern der Gruppe I und der
Gruppe II lauten jeweils: frei.

33. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:
1 800,—.

34. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:
frei.

35. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I lautet: 10,5%.

36. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe II lautet: 9%.

37. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I lautet: 7%.

38. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern
der Gruppe II lautet: 6%.

39. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:
1 800,—.

40. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-
nummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:
1 200,—.

41. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I lautet: 3%.

42. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe II lautet: frei.

43. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-
nummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern
der Gruppe II lautet: frei.

44. Die Unter-Nummer 2001 90 lautet:

„2001 90 - andere:

A - Trüffeln	10%	frei
B - Pilze:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	200,—	frei
2 - sonstige	150,—	frei
C - Früchte der Gattung Capsicum:		
2 - sonstige:		
b - andere:		
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
2 - sonstige	8%	6%
D - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
F - andere:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
a - Kapern	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei
c - andere:		
ex c - Palmherzen	frei	frei
2 - sonstige:		
a - Kapern	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei
c - Oliven	frei	frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unter-Nummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz	frei	frei
f - andere:		
ex f - Palmherzen	frei	frei“

45. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-
nummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I lautet: 6%

46. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-
nummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern
der Gruppe I lautet: 6%

47. Die Unternummer 2008 20 lautet:

„20 - Ananas:			
A - Pulpe und Mark:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	5%		frei
2 - sonstige:			
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	80,—		frei
b - anders	5%		frei
B - andere:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	4%		frei
2 - sonstige	6%		frei“
		+ 200,—	

48. Die Unternummer 2008 90 lautet:

„(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter- nummer 2008 19:			
91 - - Palmherzen	16%		frei
	min		
	150,—		
92 - - Mischungen:			
A - Pulpe und Mark:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	15%		10%
B - andere:			
2 - andere genießbare Pflanzenteile	25%		15%
	min		min
	250,—		150,—
99 - - sonstige:			
A - Früchte:			
1 - Pulpe und Mark:			
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:			
1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50	frei		frei
2 - sonstige	—		12%
b - andere:			
1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	frei		frei
2 - sonstige	—		frei
2 - sonstige:			
a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unter- nummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:			
1 - Guaven	frei		frei
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker	4%		frei“
		+ 100,—	

49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:

„2009 40 B - andere:			
1 - ohne Zusatz von Zucker:			
a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	60,—		frei
b - andere	4%		frei“

50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:

„2009 80 B 2 - sonstige:

a - ohne Zusatz von Zucker:

1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	60,—	frei
2 - sonstige	4%	frei“

51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:

„B - andere:

3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:

a - ohne Zusatz von Zucker	4%	frei
b - mit Zusatz von Zucker:		
1 - Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften .	130,—	frei“

52. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 5,2%.

3. Dem Präferenzollgesetz wird die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene Anlage G angefügt. %

Artikel II

53. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

54. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 900,—

Waldheim

Vranitzky

Anlage

Anlage G

Liste tropischer Erzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
10	- mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
20	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10
(90)	- andere:
91	- - Platten, Blätter und Streifen
99	- - sonstige
4006 --	Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
10	- „Camel back“ (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)
90	- andere
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk:
A	- mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- aus Zellkautschuk:
11	- - Platten, Blätter und Streifen
19	- - sonstige
(20)	- nicht aus Zellkautschuk:
21	- - Platten, Blätter und Streifen
29	- - sonstige
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
10	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
20	- nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
30	- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
40	- mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
50	- mit Fittings
4014 --	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:
10	- Präservative
90	- andere
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- Handschuhe:
11	- - für chirurgische Zwecke
19	- - sonstige
90	- andere
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
10	- aus Zellkautschuk
(90)	- andere:
91	- - Bodenbeläge und Fußmatten
92	- - Radiergummi
93	- - Dichtungen
94	- - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
95	- - sonstige aufblasbare Waren
99	- - sonstige
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4601 --	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (zB Matten, Strohmatte, Gittergeflechte):
10	- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
20	- Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen
(90)	- andere:
91	- - aus pflanzlichen Stoffen
4602 --	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
10	- aus pflanzlichen Stoffen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5305 --	Kokosfasern, Abacafasern (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
(10) -	Kokosfasern:
19 - -	anders:
	A - auf Unterlagen
5307 --	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10 -	ungezwirnt
20 -	gezwirnt
5310 --	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10 -	roh
90 -	anders
5607 --	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
10 -	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
30 -	aus Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee) oder anderen harten Blattfasern
5702 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:
20 -	Bodenbeläge aus Kokosfasern
6305 --	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:
10 -	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
9401 --	Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:
50 -	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9403 --	Andere Möbel und Teile davon:
80 -	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
	A - aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.